

# Stadt Rüsselsheim am Main - Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe

---

## Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2020

1. Einleitung.....	2 - 4
2. Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.1 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	4 - 5
2.2 Gesetzliche Neuerung.....	6 - 7
3. Neuzugang.....	7 - 8
4. Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum .....	8
5. Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen .....	8 - 10
6. Ausgang der Verfahren .....	10 - 13
7. Deliktgruppen bei den Strafverfahren.....	13 - 16
8. Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	16 - 19
9. Untersuchungshaft und Strafhaft.....	19
10. Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe.....	19 - 20
11. Personalausstattung.....	20
12. Abschlussbetrachtung .....	20 - 21

## **Abbildungsverzeichnis**

**Abbildung 1:** Kennzahlen-Box über das tatsächliche Aufkommen in der Jugendgerichtshilfe

**Abbildung 2:** Meldungseingänge im Berichtsjahr nach Geschlecht

**Abbildung 3:** Schuldigsprechungen im Berichtsjahr nach Geschlecht

**Abbildung 4:** Tatsächliche Anzahl über den Ausgang des Verfahrens nach Geschlecht

**Abbildung 5:** Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch männliche junge Menschen

**Abbildung 6:** Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch weibliche junge Menschen

**Abbildung 7:** Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen nach Geschlecht

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>JGH</b>	Jugendgerichtshilfe
<b>ASD</b>	Allgemeiner Sozialer Dienst
<b>HZE</b>	Hilfen zur Erziehung
<b>SGB VIII</b>	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch
<b>JGG</b>	Jugendgerichtshilfegesetz
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>a.M.</b>	am Main

## 1 Einleitung

Der vorliegende erste Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe soll die Arbeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt darlegen. Er dient vor allem dazu, den politischen Gremien einen inhaltlichen Einblick in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Berichtsjahr 2020 zu geben. Eine einheitliche bundesweite Abfrage gibt es nicht. In darauffolgenden Sachgebietsberichten werden die Veränderungen der Arbeit im Stadtgebiet dargelegt. Mit diesen können Aussagen über den qualitativen und quantitativen Wandel getroffen werden, um Rückschlüsse auf die Ursachen zu ziehen. Dies kann dazu beitragen, die Notwendigkeit an präventiven Angeboten für junge Menschen im Stadtgebiet zu erkennen und die Personalressourcen der Jugendgerichtshilfe den Bedarfen anzupassen. Die erhobenen Daten sind von der polizeilichen Kriminalstatistik zu unterscheiden, da diese ausschließlich tatverdächtige Personen beinhaltet und keine abgeschlossenen Verfahren.

Die Arbeit über das Verfahren wird unter folgenden Gesichtspunkten beschrieben:

- Neuzugang
- Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum
- Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter\*innen
- Ausgang der Verfahren
- Deliktgruppen der Strafverfahren
- Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Untersuchungshaft und Strafhaft
- Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe

Einen ersten Überblick über die Zahlen aus dem Berichtsjahr 2020 liefert die folgende Kennzahlen-Box.

Kennzahlen-Box	Anzahl		
	Männl.	Weibl.	Gesamt
<b>Einwohner*innen zwischen 14 J. bis Vollendung 21. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Rüsselsheim a.M.</b>			
	2344	2624	4968
<b>Neuzugänge</b>			
	115	37	152
<b>Meldungseingang</b>			
Polizeiliche Meldung an die Jugendgerichtshilfe	181	43	224
Eingang Anklageschrift an die Jugendgerichtshilfe	157	15	172
<b>Durchschnittlicher Zeitraum bis zur Verhandlung</b>			
	9,4	Monate	
<b>Anzahl der Täter*innen/Abgeschlossene Jugendstrafverfahren</b>			
	225	42	267
<b>Ausgang des Verfahrens</b>			
Freispruch	0	1	1
Einstellung nach § 45/47 JGG	130	27	157
Einstellung nach §154 StPO	37	9	46
Verwarnung	35	4	39
Jugendarrest	6	0	6
Jugendstrafe mit Bewährung	3	1	4
Jugendstrafe ohne Bewährung	7	1	8
Anwendung allgemeine Strafrecht	7	0	7
<b>Weisungen und Auflagen</b>			
Arbeitsweisung	70	11	81
Täter-Opfer-Ausgleich	8	0	8
Geldauflage	34	2	36
Sozialer Trainingskurs	14	0	14
Schulweisung	4	0	4
Anti-Aggressionstraining	11	0	11
Bewerbung/Ausbildungsbemühung vorlegen	6	0	6
Drogentest	18	2	20
Schmerzensgeld/Schadensersatz	15	0	15
Gespräche in der JGH	21	7	28
Beratungsgespräche bei der Drogenberatung	8	3	11
Betreuungshelfer	6	0	6
Verkehrserziehungskurs	7	0	7
Betreuungweisung durch die JGH (ab 4 Gespräche)	3	2	5
Sprachkurs	3	1	4
Sonstige	12	4	16
<b>Untersuchungshaft</b>			
	6	1	7
<b>Strafhaft</b>			
	8	1	9
<b>Hilfen zur Erziehung</b>			
	29	0	29

**Abbildung 1:** Kennzahlen-Box über das tatsächliche Aufkommen in der Jugendgerichtshilfe. Die Geschlechterangabe „divers“ wurde nicht angegeben.

Die inhaltliche Analyse der Kennzahlen-Box erfolgt ab Kapitel 3. Dort verwendeten Prozentwerte sind gerundet.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

Der Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe – Bereich Besonderer Sozialer Dienst – kommt den Aufgaben nach den gesetzlichen Anforderungen nach. Der Gesetzgeber spricht vom Jugendamt, so dass dieser Begriff im folgenden Bericht Verwendung findet. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ - nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bei Jugendlichen mit Strafmündigkeit (14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) und Heranwachsenden (18 Jahre bis Vollendung des 21. Lebensjahres) mitzuwirken. Dies stellt eine sogenannte "andere Aufgabe" des Jugendamts dar.

Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind vielzählig. Sie beinhalten u.a. die sozialpädagogische Begleitung des straffällig gewordenen jungen Menschen gemeinsam mit den Sorgeberechtigten gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII über das gesamte Verfahren hinweg bis hin zur wichtigen Aufgabe der sozialpädagogischen Stellungnahme über die Beschuldigten vor Gericht. Sie überprüfen überdies gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollen, leiten diese gegebenenfalls ein und begleiten sie fallverantwortlich. Darüber hinaus prüfen sie zu jeder Zeit des Strafverfahrens, ob Alternativen zu einem förmlichen Strafverfahren (Diversion) bestehen. Hieran schließen sich noch weitere Aufgaben an, welche durch das am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (Bundesgesetzblatt Teil I, 2019, S. 2146) im JGG deutlich erweitert worden sind. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren und dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Jugendliche oder Heranwachsende, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

### **2.1 Jugendhilfe im Strafverfahren**

Eine zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist die Begleitung der straffällig gewordenen jungen Menschen im Strafverfahren. Im Gegensatz zum Allgemeinen Strafrecht, das grundsätzlich dem Bestrafungsgedanken folgt, steht im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Jugendliche und Heranwachsende stehen

somit unter besonderem Schutz. Ein Heranwachsender kann im Jugendgerichtsgesetz nach dem allgemeinen Strafrecht, aber auch noch nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, wenn er sich in seiner Entwicklungsstufe als Jugendlicher befindet oder die Straftat jugendtypisch ist. Hierzu bezieht die Jugendgerichtshilfe pädagogische Stellung und ist im gesamten strafrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Das Augenmerk der JGH liegt hier neben Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Bedarfsprüfung an erzieherischen Hilfen.

Infolge der gesetzlichen Vorgaben war die Jugendgerichtshilfe bis zur Novellierung des JGG u.a. für nachstehende Pflichtaufgaben bei Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens zuständig:

- Mitwirkung in Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgaben der §§ 38 und 50 JGG. Hierzu gehört u.a.: Haftentscheidungshilfe gemäß § 38 und § 72a JGG, sowie das Vollzugsmanagement/Haftentlassungsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der zuständigen Justizvollzugsanstalt gem. § 38 JGG oder weitere Hilfen/Unterstützung für Haftentlassene sowie Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe:
- Betreuung inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender gemäß § 72b JGG
- Prüfung eines möglichen Diversionsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII
- Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII
- Betreuung von Weisungen gemäß § 10 JGG und Auflagen gemäß § 12 JGG
- Unterbringung in einer therapeutischen Einrichtung gemäß § 64 Strafgesetzbuch (StGB)
- Einleitung und Durchführung von Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII
- Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff. sowie Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII und die damit verbundene Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Hierzu gehört u.a.: stationäre Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII – „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ -, stationäre Unterbringung gemäß § 35 a SGB VIII – „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ gem. § 35 SGB VIII sowie teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII.

## 2.2 Gesetzliche Neuerung

In vielerlei Hinsicht entspricht das deutsche Jugendstrafverfahrensrecht bereits den Mindeststandard der europäischen Richtlinie. Das JGG wurde darüber hinaus durch das am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (Bundesgesetzblatt Teil I, 2019, S. 2146) in seinen Pflichtaufgaben deutlich erweitert. Außerdem wurden die Standards zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren nochmal erhöht. Diese Neuerungen beinhalten z.B. eine Zusammenarbeit mit der Polizei und dem jungen Menschen bereits bei Beginn des Ermittlungsverfahrens. Dies war vor der Gesetzeserweiterung erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Fall. Die Pflichtaufgaben ab Beginn des Ermittlungsverfahrens sind u.a.:

- Nach Einleitung des polizeilichen Verfahrens sollen gemäß § 43 Abs. 1 JGG so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.
- Zeitnahe Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des jungen Menschen und der Erörterung vor Gericht gemäß § 38 Abs. 2 f. JGG. Ziel sind die für die Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte, wie z.B. die Reife und Strafbarkeit des jungen Menschen, vor Gericht zur Geltung zu bringen und sich zu möglicher Schutzbedürftigkeit und Maßnahmen zu äußern. In Haftsachen berichten sie über das Ergebnis beschleunigt. Außerdem berichtet sie bei wesentlichen Veränderungen bedeutsamer Umstände der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage dem Jugendgericht.
- Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 5 JGG darüber, dass der junge Mensch Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit.
- Im gesamten Verfahren gegen den jungen Menschen ist die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 6 JGG heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Des Weiteren sind vor der Erteilung von Weisungen (§10 JGG) die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören. Kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

- Umfangreiche Begleitungs- und Anwesenheitsrechte des jungen Menschen durch die Jugendgerichtshilfe bei der Hauptverhandlung. „Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“ § 38 Abs. 4 S. 3 JGG. Die öffentliche Jugendhilfe kann somit verantwortlich gemacht werden die Kosten für die ausgefallene Verhandlung zu tragen, wird der junge Mensch nicht bei der Hauptverhandlung von der JGH vertreten. Es sind somit ausreichende Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, um dieser gesetzlichen Anforderung nachzukommen.

Es gibt einige weitere Neuerungen und Erweiterungen, durch die für den jungen Menschen mehr Rechte und Schutz eingeräumt werden soll. Es ist bei Freiheitsentzug – Art. 8, 10, 11 und 12 JGG – sicherzustellen, dass die beschuldigte junge Person zuvor über eine effektive Verteidigerunterstützung verfügte. Ist dies nicht gegeben, so ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen. Abweichend dürfen im Vorverfahren Vernehmungen des jungen Menschen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies auch unter Berücksichtigung des Wohls des jungen Menschen zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörde zwingend geboten ist. Überdies schließen sich aufgrund der Novellierung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung den bisherigen Pflichtaufgaben der JGH noch die Mitwirkung in Strafverfahren aufgrund der Novellierung des Strafgesetzbuches durch das Gesetz zur Verbesserung sexueller Selbstbestimmung gemäß §§ 177 f. StGB und 184 StGB an. Dies beinhaltet bisher neue Aufgabenbereiche durch sogenannte „Online-Straftaten“, welche in den vergangenen Jahren zugekommen haben.

### **3. Neuzugang**

Die Arbeit beginnt mit dem Meldungseingang. Da für eine Person auch z.B. mehrere polizeiliche Meldungen vorliegen können, ist die Zahl der Meldungseingänge nicht mit der Personenzahl von 152 Neuzugängen gleichzusetzen. Bei den Neuzugängen handelt es sich um 115 männliche und 37 weibliche Personen.



In der Jugendgerichtshilfe werden aus dem genannten Personenkreis als „Meldungseingänge“ folgende Benachrichtigungseingänge definiert:

- Polizeiliche Meldungen an die Jugendgerichtshilfe
- Meldung Staatsanwaltschaft an die Jugendgerichtshilfe
- Eingang Anklageschrift in der Jugendgerichtshilfe
- Meldung von Ordnungswidrigkeiten

Wie eingangs erläutert, wird die Jugendgerichtshilfe aufgrund der gesetzlichen Neuerungen bereits beim Bekanntwerden einer Straftat und somit dem Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens eingeschaltet. Dies bedeutet, dass alle Straftaten von der Polizei direkt an die JGH übermittelt werden sollen und eine enge und verlässliche Zusammenarbeit voraussetzt. Das zeitnahe Vorgehen soll dem Schutz des jungen Menschen durch Betrachtung seiner persönlichen individuellen Lebensumstände und Wertung im Zusammenhang mit der möglichen Straftat führen.

Im Berichtsjahr 2020 liegen insgesamt 396 Meldungseingänge dem Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe vor. Hiervon gingen 338 Meldungen von männlichen Personen und 58 Meldungen von weiblichen Personen ein. Aufgrund der gesetzlichen Neuerung ist ein starker Anstieg an polizeilichen und sonstigen Meldungen in den nächsten Jahren zu erwarten.

#### **4. Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum**

Das Jugendstrafverfahren verfolgt nicht nur dem Bestrafungs-, sondern vor allem dem Erziehungsgedanken. Die Täter\*innen sollen sich mit der Tat auseinandersetzen und bestenfalls eine Verhaltensveränderung erfolgen. Mit diesem Hintergrund ist es notwendig eine möglichst geringe durchschnittliche Dauer von der Tat bis zur Verhandlung und Verurteilung zu haben. Wie viele Verfahren in einem Jahr abgeschlossen werden können, hat u.a. mit der personellen Besetzung der Staatsanwaltschaft und Gerichte zu tun. Im Jahr 2020 wird eine Abwicklung des Verfahrens von durchschnittlich 9,4 Monaten verzeichnet.

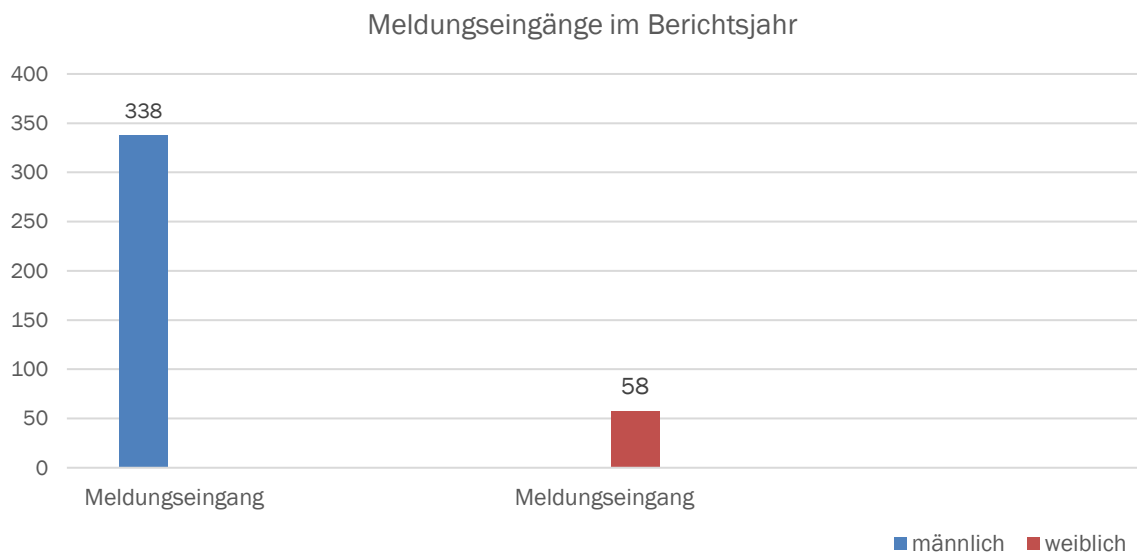
#### **5. Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter\*innen**

Jeder Meldungseingang führt zu einem Verfahren, das auch in eine Einstellung münden kann und nicht zwingend zu einem Gerichtsverfahren führt. Es liegen 396 Meldungseingänge insgesamt im Jahr 2020 vor. Hiervon sind 338 männliche Meldungseingänge und

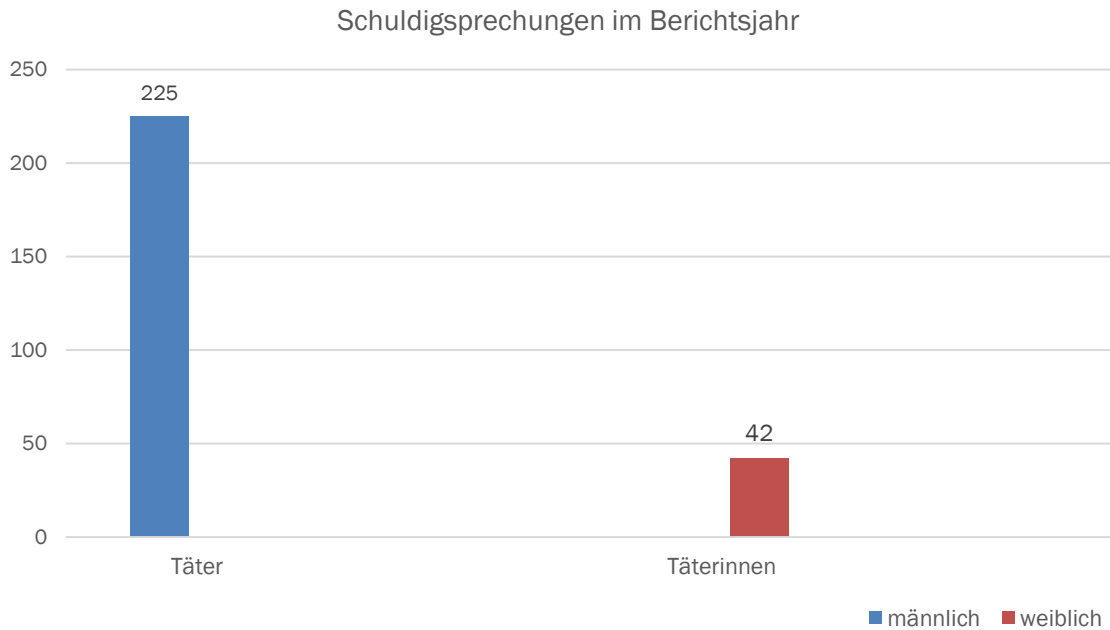
58 weibliche Meldungseingänge. Der Anteil an männlichen Meldungseingängen liegt mit 85,4 % deutlich höher als der Anteil an weiblichen Meldungseingängen mit 14,6 %.

Die Anzahl zwischen Meldungseingang und Ausgang des Verfahrens kann sich voneinander unterscheiden, da manche junge Menschen zwei oder mehrere Verhandlungen haben, die Anklage erst in einem anderen Jahr erhoben wird oder mehrere Anklagen sowie polizeiliche Meldungen zu einem Verfahren gebündelt werden.

Eine beschuldigte Person wird im Verfahren erst als Täter\*in bezeichnet, wenn die Schuld als bewiesen gilt. Die Gerichtsverfahren können bereits im Vorjahr begonnen haben und brachten im Berichtsjahr insgesamt 267 Schuldigsprechungen (Täter\*innen) hervor. Hiervon sind 225 Täter und 42 Täterinnen. Der Anteil an Tätern ist in der Folge auch bei den Schuldigsprechungen mit 84,3 % deutlich höher als der Anteil an Täterinnen mit 15,7 %.



**Abbildung 2:** Meldungseingänge im Berichtsjahr nach Geschlecht (n=396)



**Abbildung 3:** Schuldigsprechungen im Berichtsjahr nach Geschlecht (n=267)

## 6. Ausgang der Verfahren

Die Mitarbeitenden der JGH waren im Berichtsjahr bei 157 Gerichtsterminen (Jugendgericht, Jugendschöffengericht und Jugendkammer) persönlich anwesend. Zum Ausgang des Verfahrens gibt die JGH eine pädagogische Stellungnahme aufgrund ihrer vorherigen Anamnese vor Gericht ab und begleitet den jungen straffällig gewordenen Menschen während des gesamten Prozesses.

Folgende Möglichkeiten über Ausgang eines Verfahrens sind möglich:

a) Freispruch

Ein Freispruch erfolgt, gewinnt ein Strafgericht aufgrund der Hauptverhandlung nicht die Überzeugung, dass der Angeklagte schuldig ist.

b) Einstellung des Verfahrens

c) Verurteilung

Bei einer Verurteilung gibt es im Jugendstrafrecht Sanktionen der Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.

Im folgenden Berichtsteil wird näher auf die Sanktionen bei einem Jugendstrafverfahren eingegangen.

## **Einstellung des Verfahrens**

Jeder Meldungseingang führt zu einem Verfahren, jedoch nicht zwangsläufig zu einer Gerichtsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ein Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird. Bei der Einstellung entscheidet sie, ob es mit oder ohne Auflagen eingestellt wird. Im Bagatellbereich (z.B. Diebstahl bis 50,00 Euro, geringe Betäubungsmittelverstöße oder kleinere Betrugsfälle) gibt es außerdem die Möglichkeit in ein Diversionsverfahren gem. § 45/47 JGG umzuleiten. Das Vorgehen soll eine Erziehungsmaßnahme (z.B. Ableisten von Arbeitsstunden, Erziehungsgespräche) darstellen, denn Straftaten von Heranwachsenden sind oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind im besonderen Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten wie die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten. Der im Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Die in § 45 JGG geregelten Möglichkeiten der Diversion erlauben es, die Reaktion auf Straftaten eines jungen Menschen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen. Andererseits darf Diversion nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ist daher erst dann zu erwägen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet. Bei Anwendung von § 154 StPO wird das Verfahren zu einer Straftat eingestellt, wenn weitere Verfahren parallel verhandelt werden und bei diesen ein höheres Strafmaß erwartet wird. Überdies, wenn eine Verurteilung nicht in angemessener Frist erwartet wird oder das zu erwartende Urteil für eine andere Tat angemessener erscheint. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen Divisionsentscheidungen und Teileinstellungen in jedem Fall vor. Hieraus resultierende Erziehungsmaßregeln sind Auflagen und Weisungen. Es können jedoch auch trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Im Falle ernsthaften Bestreitens kommt eine Entscheidung über eine Diversion nicht in Betracht.

## **Zuchtmittel**

Zu den Zuchtmitteln gehört die Verwarnung oder der Jugendarrest. In der Regel werden mit der Verwarnung auch Auflagen und Weisungen erteilt sowie eine Hauptverhandlung durchgeführt, die in ein Urteil mündet. Durch die Verwarnung gemäß § 14 JGG soll dem jungen Menschen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden. Wird durch die Verwarnung keine Verhaltensveränderung herbeigeführt oder erscheint es gleich als Maßnahme aus Gründen der Erziehung für sinnvoll, kann Jugendarrest verhängt werden. Dabei sind zwei Tage Kurzarrest oder mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen Dauerarrest möglich.

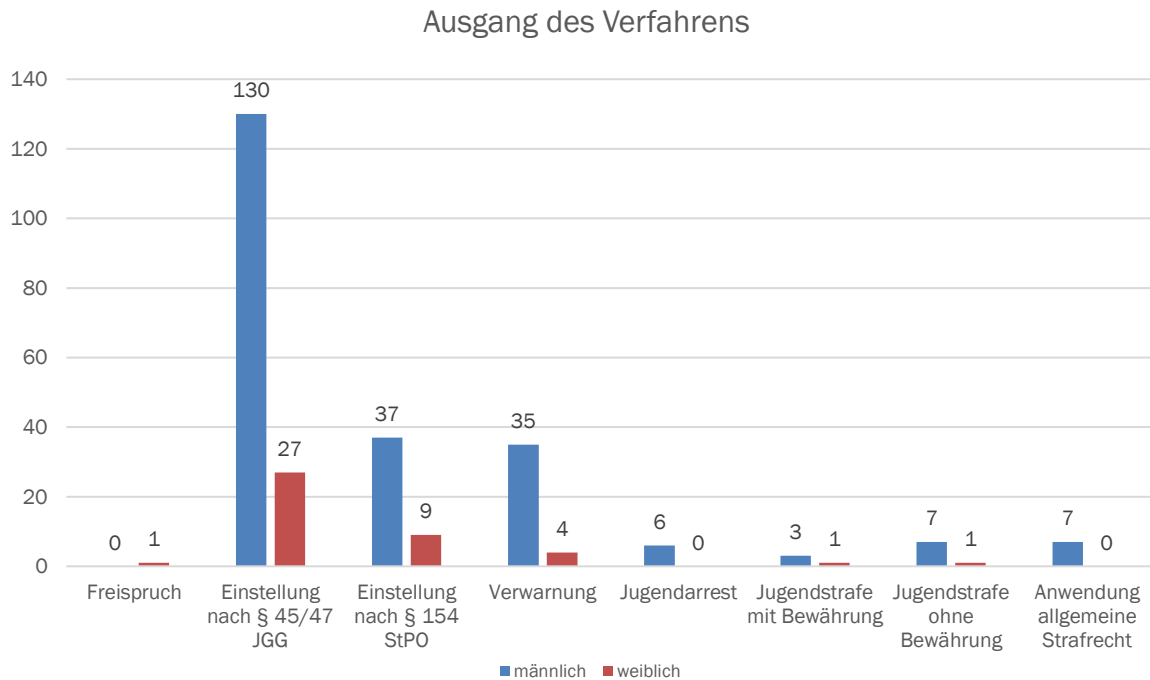
## **Jugendstrafe**

Die Jugendstrafe ist im deutschen Jugendstrafrecht eine speziell für Jugendliche und Heranwachsende konzipierte Freiheitsstrafe. Sie wird mit oder ohne Bewährung aufgrund schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld verhängt und dauert grundsätzlich mindestens 6 Monate und maximal 5 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Wird ein Heranwachsender eines Mordes schuldig gesprochen, so beträgt das Höchstmaß 15 Jahre, wenn dies wegen besonderer Schwere der Schuld erforderlich ist (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG). Für die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens ist immer das Alter zum Tatzeitpunkt relevant. Das bedeutet, dass z.B. eine heute 35 Jahre alte Person nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden kann, war sie/er zum Tatzeitpunkt zwischen 14 bis einschließlich 20 Jahre alt und erfüllt die notwendigen Kriterien. An diesem Beispiel wird deutlich, dass ein möglichst kurzer Zeitraum bis zur Hauptverhandlung sinnvoll ist, um die Sanktion an die Tat zu koppeln und eine mögliche Verhaltensveränderung auszulösen.

## **Anwendung des allgemeinen Strafrechts**

Heranwachsende sind ohne Einschränkungen strafmündig. Für sie gilt grundsätzlich das allgemeine Strafrecht, das auch bei Erwachsenen zur Anwendung kommt. Bei Heranwachsenden kann aber statt dem allgemeinen Strafrecht das Jugendstrafrecht angewandt werden, wenn eine Reifeverzögerung vorliegt oder die Straftat jugendtypisch ist. Eine solche Reifeverzögerung wird angenommen, wenn der Heranwachsende zur Zeit

der Tat in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.



**Abbildung 4:** Tatsächliche Anzahl über den Ausgang des Verfahrens nach Geschlecht, (n=268)

In der Darstellung ist zu sehen, dass in 58,6 % der gesamten Gerichtsverfahren eine Einstellung nach § 45/47 JGG erfolgte. Dies betrifft 51,0 % der Täter und 64,3 % der Täterinnen insgesamt. Die Zahlen spiegeln den Erziehungsgedanken des JGG wider. Gefolgt wird es von einer Einstellung nach § 154, § 154a StPO mit 17,2 %, wenn die zu erwartende Strafe neben der Strafe für andere Taten des Tatverdächtigen nicht erheblich ins Gewicht fällt. Dies betrifft 14,5 % der Täter und 21,4 % der Täterinnen insgesamt. Daran schließt sich mit 14,6 % die Verwarnung an. Bei den Tätern betrifft es 13,7 % und 9,5 % der Täterinnen insgesamt.

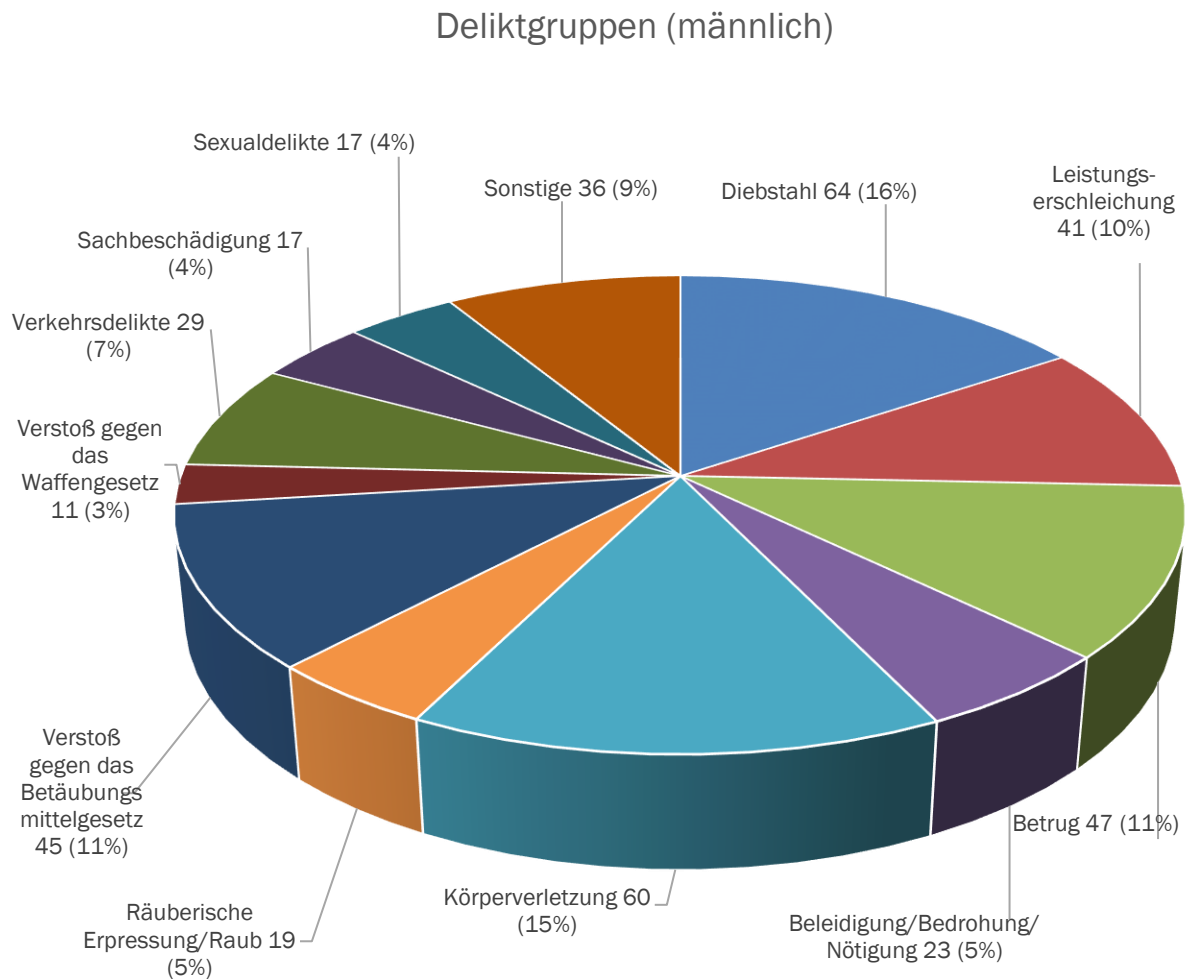
## 7. Deliktgruppen bei den Strafverfahren

Da es sich bei einigen Deliktgruppen um allgemeingeläufige Inhalte handelt, wird bei diesen auf eine Erläuterung verzichtet.

- Diebstahl
- Leistungerschleichung
- Betrug (es handelt sich um Betrug, wer vorsätzlich sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt)
- Beleidigung/Bedrohung/Nötigung

- Körperverletzung
- Räuberische Erpressung/Raub (zwischen Räuberischer Erpressung und Raub liegt eine Abgrenzung vor. Nach welchen Kriterien beide Delikte voneinander abzugrenzen sind, ist zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten. Die Rechtsprechung spricht dann von Raub, wenn sich der Täter die Sache nimmt. Bei einer räuberischen Erpressung veranlasst er, sich die Sache vom Opfer geben zu lassen)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Verstoß gegen das Waffengesetz
- Verkehrsdelikte
- Sachbeschädigung (unter der Sachbeschädigung fällt die vorsätzliche Beschädigung einer fremden Sache)
- Sexualdelikte (Sexualdelikte gehen von Vergewaltigung über Missbrauch, den Besitz von kinderpornographischen Videomaterial bis zu exhibitionistischen Handlungen. Die Delikte werden insbesondere durch Onlinedelikte umfangreicher und definiert das Sexualstrafrecht neu)
- Sonstiges (Straftaten, die nicht in Häufigkeit auftreten. Hierunter fallen falsche Aussagen, Verstoß gegen das Markengesetz, falsche Verdächtigung, Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Verstoß gegen das Urheberrecht und Hausfriedensbruch.)

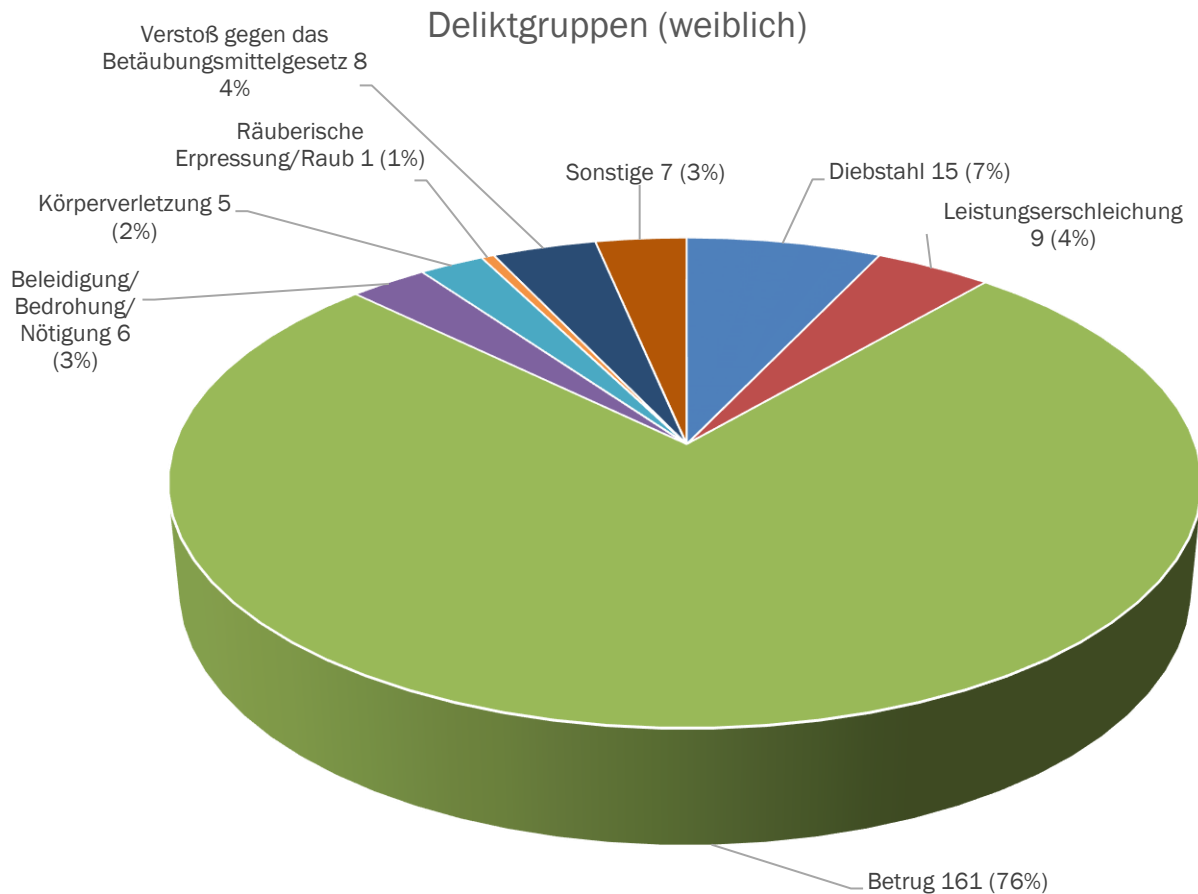
Das tatsächliche Verfahrensaufkommen nach Deliktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. ist in der Darstellung zwischen männliche und weibliche junge Menschen unterschieden.



**Abbildung 5:** Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch männliche junge Menschen, (n=409)

Das Deliktspektrum der männlichen jungen Menschen ist breiter als das der weiblichen jungen Menschen. Bei den von männlichen jungen Menschen typischerweise verübten Delikten handelt es sich mehrheitlich um Delikte vor allem aus dem Bereich der Körperverletzung (15 %), Diebstahl (16%), Betrug (11%) und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (11%). In den anderen Bereichen sind sie überall vertreten, jedoch mit unterschiedlicher Intensität. Die relativ niedrige Anzahl an Delikten im Bereich „Leistungsererschleichung“ ist ein Nebeneffekt der Einführung des Schülertickets.





**Abbildung 6:** Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch weibliche junge Menschen, (n=212)

Das Deliktgruppenspektrum der weiblichen jungen Menschen ist eindeutiger verteilt. Der größte Anteil von 76 % ist im Bereich „Betrug“ vertreten. Restliche 24 % verteilen sich auf die anderen Deliktgruppen.

Der Vergleich zeigt deutlich, dass bei männlichen jungen Menschen eher eine Durchmischung von Deliktarten vorherrscht. Die Körperverletzung stellt die höchste prozentuale Deliktgruppe dar. Bei weiblichen jungen Menschen befindet sich deutlich die größte Anzahl im Bereich des Betrugs.

### **8. Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz**

Gesetzlich geregelt ist das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt in § 45 JGG sowie in § 47 JGG die Einstellung des Verfahrens durch den Richter. Dies ist in Verbindung mit der Erteilung von Weisungen und Auflagen vorgesehen. Außerdem erfolgt eine Verurteilung in der Regel in Verbindung mit Auflagen und Weisungen. Die Arten der

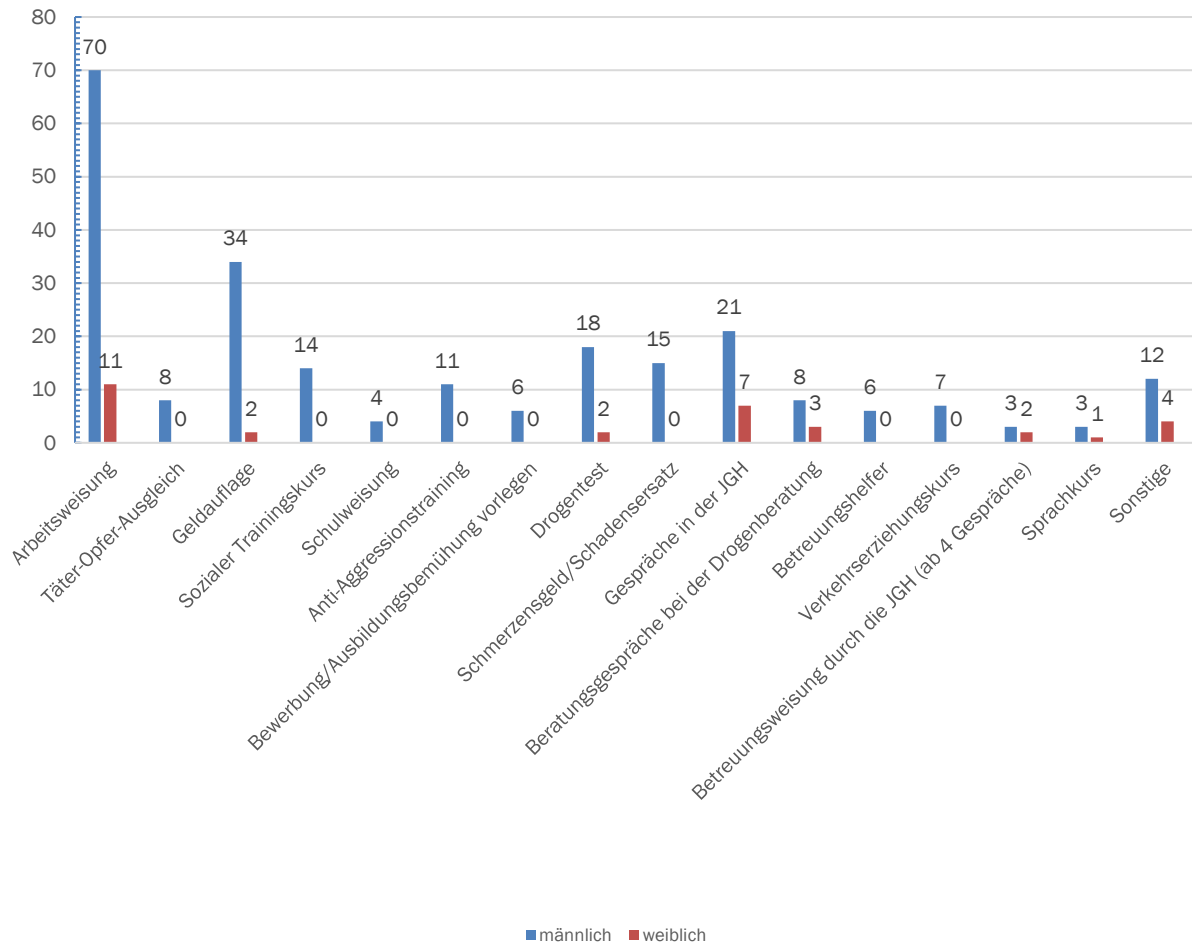
Weisungen und Auflagen sind sodann in § 8 ff. JGG als Sanktionen der Erzieherischen Maßnahmen oder des Zuchtmittels verankert.

In der praktischen Anwendung können hierunter folgende Ausführungen fallen:

- Arbeitsweisung
- Geldauflage
- Schmerzensgeld/Schadensersatz
- Gespräche in der JGH
- Betreuungsweisung durch die JGH (ab 4 Gespräche)
- Betreuungshelfer (als HzE)
- Drogentest
- Beratungsgespräche bei der Drogenberatung
- Ambulante Suchttherapie
- Bewerbung/Ausbildungsbemühungen vorlegen
- Sprachkurs
- Sozialer Trainingskurs
- Anti Aggressionstraining
- Verkehrserziehungskurs
- Schulweisung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Sonstige

Wie eingangs beschrieben, muss die Jugendhilfe im Strafverfahren in jedem Einzelfall den erzieherischen Bedarf prüfen, um ferner den o.g. Weisungen auch bei angezeigter pädagogischer Notwendigkeit eine erzieherische Hilfe nach SGB VIII vor Gericht zu empfehlen und eine Maßnahme einzuleiten. Oft steht dieser Bedarf nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat, sondern mit dem häuslichen Umfeld und der sozialen Not. So werden Jugendliche, wenn sie vernachlässigt oder misshandelt werden, in Obhut genommen. Aus vielschichtigen Gründen, unter anderem wenn Eltern mit der Erziehung überfordert sind oder die jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie die Verselbständigung gefördert werden sollen, wird eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet. Bei extremer Perspektivlosigkeit im häuslichen Umfeld wird die Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe umgesetzt, möglichst mit gleichzeitiger Anbindung an einen Schul- bzw. Ausbildungsplatz.

## Verteilung der Weisungen und Auflagen



**Abbildung 7:** Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen nach Geschlecht, (n=272)

Der größte Anteil der Weisungen und Auflagen besteht mit 29,8 % aus Arbeitsweisungen und mit 13,2 % aus Geldauflagen. Eine Arbeitsweisung wird bei Schüler\*innen, Student\*innen oder Arbeitssuchenden verhängt. Eine Geldauflage hingegen ausschließlich bei eigenem Einkommen. Aufgrund multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen ist zu beobachten, dass mit 10,3 % zunehmend Gespräche in der JGH auferlegt werden. Ziel soll es sein, die Problemlagen aufzudecken und Unterstützung anzubieten oder an entsprechende Stellen weiterzuvermitteln. Des Weiteren ist aufgrund vermehrter polizeilicher Kontrollen ein Anstieg der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verzeichnen, woraus vor allem die Verhängung von Drogentests und Beratungsgespräche bei der Jugend- und Drogenberatung mit 11,4 % resultieren. Eine Schadensregulierung, oder Schmerzensgeldzahlung erfolgt durch die JGH im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs durch den sogenannten „Sozialfonds der JGH Rüsselsheim a.M.“ in 5,5 % der

Fälle insgesamt. Er wird durch Geldbußen von verurteilten jungen Straftäter\*innen gespeist. Die jungen Menschen absolvieren gemeinnützige, unentgeltliche Arbeitsstunden, im Gegenzug wird durch die JGH die Schadenregulierung und/oder Schmerzensgeldzahlung an die Geschädigten durchgeführt.

## **9. Untersuchungshaft und Strafhaft**

Der wesentliche Unterschied zwischen Untersuchungshaft (U-Haft) und Strafhaft liegt darin, dass bei einer U-Haft noch keine Verurteilung vorliegt. Sie wird während des Ermittlungsverfahrens angeordnet, wenn die Person dringend verdächtig ist und ein Haftgrund wegen Fluchtgefahr oder auch Verdunklungsgefahr vorliegt. Durch das Vorgehen soll der Strafverfolgungsprozess sichergestellt werden. Bei der Strafhaft gibt es hingegen bereits ein gesprochenes Urteil aufgrund von Schwere der Schuld oder schädlicher Neigung.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. kamen 6 männliche und 1 weibliche Person in U-Haft. Im Berichtsjahr wurden 7 männliche Personen in Strafhaft genommen. 6 weitere Personen befinden sich noch in Haft aus Verurteilungen vorangegangener Jahre. Eine Begründung für die Verteilung liegt darin, dass weniger weibliche junge Menschen tatverdächtig waren oder schuldig gesprochen wurden. Überdies findet sich der größte Anteil der weiblichen Personen in der Deliktgruppe „Betrug“ wieder, bei der in der Regel zunächst keine Strafhaft in Betracht kommt.

## **10. Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe**

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. sind im Berichtsjahr 29 Hilfen zur Erziehung installiert. Es handelt sich hierbei zunächst um Hilfen, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung installiert wurden. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe der Stadt Rüsselsheim a.M. geht mit Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes jedoch über ihre originären Aufgaben hinaus. Sie beinhalten neben den vorgegebenen gesetzlichen Aufgabenbereichen unter gewissen Bedingungen auch die Einleitung und Begleitung von notwendigen Hilfen zur Erziehung. Besteht in einem bereits bekannten Jugendgerichtshilfefall die Notwendigkeit einer weiteren Beratung, Betreuung und Jugendhilfemaßnahme und hat seit drei Jahren kein Kontakt zu einer ASD-Fachkraft stattgefunden oder ist kein Fachkräftewechsel aus pädagogischer Sicht sinnvoll, bleibt die Jugendgerichtshilfe für die psychosoziale Beratung oder auch die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zuständig. Hier finden die originären Aufgaben aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) § 27ff. „Hilfe zur Erziehung“ und § 41 „Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige“, aber auch des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII, Anwendung. In vielen Jugendämtern werden die Arbeitsinhalte

oft in getrennten Sachgebieten bearbeitet. Hilfen zur Erziehung aufgrund von richterlichen Anordnungen werden von der Jugendgerichtshilfe bearbeitet und Hilfen aufgrund von Erziehungshilfebedarf im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Dies hat zur Folge, dass die Anamnese neu erhoben wird und der junge Mensch über zwei unabhängige Dienste des Jugendamtes begleitet wird.

### **11. Personalausstattung**

Derzeit stehen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe 3,75 Stellen im Stellenplan zur Verfügung. Zuletzt wurde im Jahr 2020 die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Aufgabenerweiterung im Jugendgerichtsgesetz um 1 Vollzeitstelle aufgestockt.

### **12. Abschlussbetrachtung**

Jugendzeit ist die Zeit höchster Aktivität und des Erkundens von Grenzen. Im Zusammenspiel mit dem persönlichen Reifegrad des jungen Menschen sowie des familiären und sozialen Umfeldes, kann dies zu kriminellen Aktivitäten führen. Die Arbeit der JGH trägt dazu bei, dass die Straftaten einen episodischen Charakter behält und sich in keiner kriminellen Karriere verfestigt.

Im vorliegenden Bericht werden die umfangreichen Arbeitsinhalte der Jugendgerichtshilfe deutlich. Im Jahr 2020 lagen 396 Meldungseingänge vor. Die Erhebung des familiären und sozialen Umfeldes des/der jungen Verdächtigen bereits bei Meldungseingang sowie die enge Begleitung während des gesamten Verfahrens, führt zu einer Erweiterung des zeitlichen Arbeitsaufwandes pro Fall.

Insgesamt wird in der Gesellschaft die Wachsamkeit gegenüber Gewaltdelikten durch den technologischen Wandel - insbesondere auch die Nutzung von neuen Kommunikationsmedien - zunehmen, so dass auch die Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten wachsen wird. Daraufhin werden sich die Deliktgruppen sowohl verändern als auch erweitern und die Fallzahlen ansteigen lassen. Neben Urheberrechtsverletzungen gehört hierzu auch Cybermobbing, Cyberbullying oder auch Sexualdelikte im Online-Bereich.

Im Detail wird deutlich, dass das tatsächliche Verfahrensaufkommen und die Schuldigsprechung von weiblichen jungen Menschen sehr viel niedriger als von männlichen jungen Menschen ist. Es kann somit angenommen werden, dass weibliche junge Menschen sehr viel weniger Straftaten begehen und/oder von ihnen sehr viel weniger Straftaten im sogenannten „Hellfeld“ (justizbekannte Taten) verübt werden.

Des Weiteren finden sich männliche junge Menschen in anderen Deliktgruppen als weibliche junge Menschen wieder. Dies hat auch Auswirkungen auf die Geschlechterverteilung bei „Ausgang des Verfahrens“. Zum einen befinden sich in Strafhaft nahezu ausschließlich männliche Täter, zum anderen erhalten sie eine hohe Anzahl an Weisungen im Bereich „Arbeitsweisungen“, „Geldauflagen“ oder „Gespräche in der JGH“.

Das Jugendstrafverfahren verfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben den Erziehungsgedanken, das die erhobenen Zahlen belegen. 272 Verfahren münden in einer Weisung oder Auflage, 6 in Jugendarrest, 4 in Jugendstrafe mit Bewährung und 8 in Jugendstrafe ohne Bewährung. Im Berichtsjahr sind 7 männliche Personen in Strafhaft, weitere 6 Personen befinden sich noch in Haft aus Verurteilungen der vergangenen Jahre.

Im zweiten Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe wird die Veränderung zum Berichtsjahr 2020 aufgegriffen werden. Dies soll zur Aufklärung beitragen, ob die Straftaten von Heranwachsenden im Zuständigkeitsbereich abnimmt, stagniert oder zunimmt und Hypothesen zur Entwicklung aufstellen. Außerdem werden die ersten Auswirkungen der gesetzlichen Veränderungen auf die tatsächliche Arbeit erkennbar sein.